Amtsblatt

Stadt Marsberg

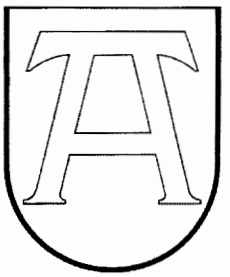

Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
33	16.11.2007	9

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

34.	Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Madfeld	69
35.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW hier: Herstellung der Straße „Dörpeder Mark“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 im Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I	70
36.	Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch	72
37.	Bekanntmachung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch	74

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe im Anzeigenteil der Westfalenpost - Ausgabe Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus, bei den Ortsvorstehern, dem Bezirksverwaltungsstellenleiter und den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.marsberg.de.

Bezirksregierung Arnsberg
-Flurbereinigungsbehörde-

Soest, den 15.10.2007
Postfach 1152
59471 Soest

Flurbereinigung Madfeld
Az. 21 73 1 H

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Madfeld, Hochsauerlandkreis und Kreis Paderborn, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 14 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Madfeld sind abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergemeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet, und die Teilnehmergemeinschaft erlischt. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum der im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten auf die neuen Grundstücke übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist bis auf ein Grundbuch erfolgt. Das Ersuchen auf Berichtigung liegt dem Amtsgericht vor.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist geprüft und abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ein Widerspruchsrecht zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Im Auftrag
Neumann

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
- Örtl. Ordnungsbehörde -
Az.: **32 82-02**

Marsberg, den **16. Oktober 2007**

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße **„ Dörpeder Mark "** im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 im „ Gewebe- und Industriegebiet Westheim I " in Westheim

Die Erschließungsstraße „ **Dörpeder Mark** " im Stadtteil Westheim ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete (schraffierte) Fläche.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillersstr. 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(BM H. Klenner)

Industriestraße
Dörpeder Mark
Meierplatz
Mühlengraben
Masch
Flur 7
M. 1:2000
240
119
15
242
263
585
421
422
424
644
0.00
500
376
377
378
311
147
146
339
340
392
393
395
396
654
191
192
739
740
742
733
729
730
719
720
731
710
709
726
707
708
705
706
724
700
699
650
38
39
539
658
657
382
661
508
342
343
331
332
333
330
631
632
328
492
139
138
137
136

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ: 61 - 26 – 04/12

Marsberg, den 13.11.2007

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 17.10.2007 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 3. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erweiterung des Plangebietes um den Bereich des ehemaligen Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Am Burghof“ in nordwestliche Richtung
- Festsetzung eines „Kerngebietes“ (MK)

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

28. November 2007 bis 11. Januar 2008 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 gekennzeichnet.

(Klenner)

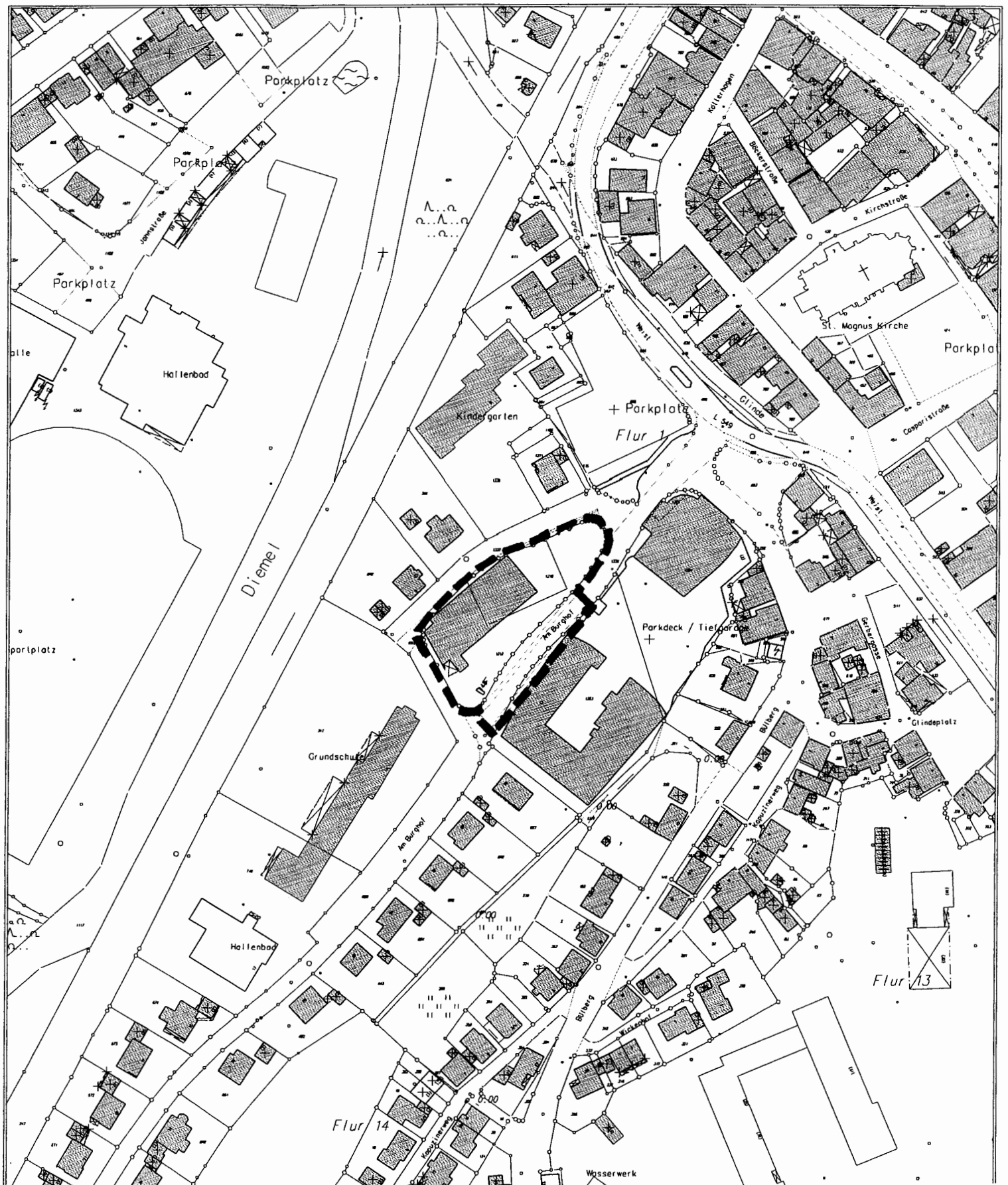

Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
„Südwestlich der Hauptstraße“

▬ ▬ ▬ Änderungsbereich

M. 1:2000

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ: 61 - 26 – 04/12

Marsberg, den 13.11.2007

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg" der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 17.10.2007 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 11 „Heidenberg" eine 5. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Änderung des „Baugrundstücks für Gemeinbedarf, Krankenhaus" in „Fläche für den Gemeinbedarf, Krankenhaus und Beherbergung"

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

28. November 2007 bis 11. Januar 2008 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heidenberg" im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.

(Klenner)

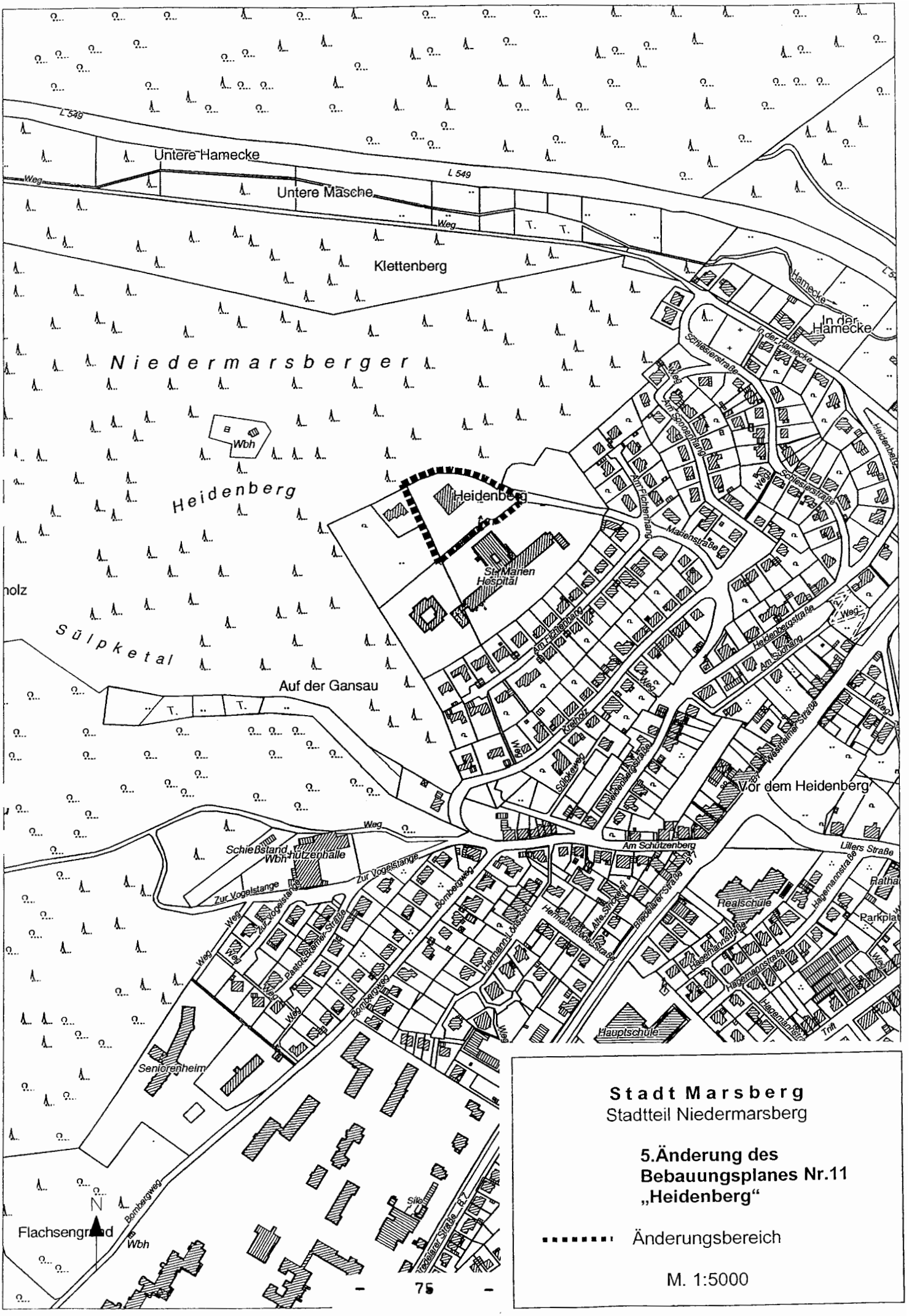

Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 „Heidenberg“

▪▪▪▪▪▪▪▪ Änderungsbereich

M. 1:5000